

FINANZORDNUNG (FO)
des Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verbandes
(ÖRSV)
gemäß § 6 Statut

zur Hauptversammlung am 20.02.2016

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz

Die FO regelt die Finanzwirtschaft des ÖRSV, also das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes. Sie ist nach dem Gebot der Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

(1)

Der vom Finanzreferenten zu erstellende Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes und wird für jedes Geschäftsjahr vom Finanzreferenten erstellt und nach Billigung durch das Präsidium der Mitgliederversammlung (MV) zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2)

In der Zeit zwischen Beginn des Geschäftsjahres und der MV wird der Haushaltsplan vorübergehend in der Weise in Vollzug gesetzt, dass die Organe berechtigt sind, nach Billigung des Präsidiums monatlich über 1/12 der einzelnen Einnahme- und Ausgabenpositionen zu verfügen, die sich aus dem vorgelegten und gebilligten Haushaltsplan ergeben.

§ 3 Rechnungsabschluss und seine Prüfung sowie Mittelnachweise

(1)

Zum Ende des Geschäftsjahres hat das Präsidium als Leitungsorgan innerhalb von vier Monaten (also bis 30. April des folgenden Geschäftsjahres) – jedenfalls aber bis zur stattfindenden MV – eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Verbindlichkeiten sind gesondert in der

Vermögensübersicht darzustellen, oder aber die Erklärung aufzunehmen, dass keine Verbindlichkeiten vorhanden sind.

(2)

Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung und insbesondere den vom Leitungsorgan erstellten Rechnungsabschluss und damit auch die satzungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Wochen ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zu prüfen.

(3)

Das Leitungsorgan, die Geschäftsstelle und alle in Frage kommenden Organe sind verpflichtet, die Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte den Rechnungsprüfern zu erteilen. Dieses Verlangen muss von beiden Rechnungsprüfern gestellt werden, über Verlangen der betroffenen Auskunftsperson bzw. Organ ist dieses Verlangen schriftlich auszufertigen. Zu einer Begründung dieses Verlangens sind die Rechnungsprüfer nicht verpflichtet.

(4)

Die LV haben über die ihnen zugewiesenen Förderungsmittel, insbesondere jene der Bundeseinrichtungen (Bundes-Sportfördermittel) bis 31.10. des laufenden Rechnungsjahres alle Rechnungsbelege in Original und gemäß Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung und Kontrolle der Bundesmittel insb. Bundes-Sportförderung vorzulegen; dies ohne gesonderte Aufforderung. Kommt der LV einer mangels Einhaltung dieses Termins erfolgten schriftlichen Aufforderung des Verbandes nicht binnen zehn Tagen nachweislich nach, so ist er zur Rückzahlung der Fördermittel verpflichtet.

§ 4 Mitgliedermeldung und Beitrag

(1)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird über Antrag des Präsidiums von der MV beschlossen, dies gilt auch für künftige Änderungen.

(2)

Alle anderen Gebühren, Straf gelder und sonst dem Verband von seinen Mitgliedern bzw. deren Mitgliedsvereinen zu entrichtenden Beträge beschließt das Präsidium. Diese Zahlpflichten sind für alle Mitglieder verbindlich und ab Bekanntgabe des entsprechenden Präsidiumsbeschlusses auch binnen Frist zu entrichten; allerdings bedürfen diese Beschlüsse des Präsidiums der Bestätigung der nächstfolgenden MV, widrigenfalls sie außer Kraft treten.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Auskünfte zu erteilen, die zur Einhebung des Mitgliedsbeitrags oder Bestimmung anderer Zahlpflichten erforderlich sind. Ein Auskunftsverlangen ist vom Verband nicht zu begründen, muss aber vom LV binnen 14 Tagen erledigt werden. Insofern der Mitgliedsbeitrag oder andere Zahlungspflichten von der Anzahl der Vereine abhängig ist, die dem jeweiligen LV zugehören, ist (sind) die Mitgliedermeldung(en) entscheidend, wie sie dem Verband zum maßgeblichen Zeitpunkt vorliegt.

(4)

Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zu bezahlen, eine Stundung oder Zahlungserleichterung darf zur Gleichbehandlung aller Mitglieder (LV) nicht gewährt werden. Eine Gegenverrechnung auf den Mitgliedsbeitrag ist unzulässig.

(5)

Wird der Mitgliedsbeitrag binnen Frist nicht bezahlt, so mahnt der Finanzreferent mit eingeschriebenem Brief das Mitglied und setzt eine zweiwöchige Nachfrist. Erfolgt auch innerhalb dieser Nachfrist kein Rechnungsausgleich, tritt automatisch die Rechtsfolge nach §§ 4 Abs 3, 11 Abs 5 Statut ein. Über weitere Maßnahmen entscheidet über Antrag des Präsidiums die folgende MV.

§ 5 Inventar

Der Finanzreferent hat dem der MV vorzulegenden Rechnungsabschluss eine Inventarübersicht beizufügen.

§ 6 Verfügungsberechtigung, Zahlungsverkehr, Belege und Handkasse

(1)

Zahlungsanweisungen und Verfügungen über die Konten des Verbandes erfolgt durch den Finanzreferenten und den Präsidenten bzw. im Vertretungsfall durch den jeweiligen Stellvertreter. Jedoch kann mit Präsidiumsbeschluss die Verfügungsberechtigung auf einzelne Personen aus dem Kreis der Geschäftsstelle übertragen werden, dies jedoch nur mit entsprechenden Höchstgrenzen.

(2)

Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt möglichst bargeldlos über Bankkonten.

(3)

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfungsfähiger Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag ihrer Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung ist durch Unterschrift durch den Verfügungsberechtigten zu bestätigen.

(4)

Die Geschäftsstelle kann unter Verantwortung des Präsidiums im Rahmen des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebs eine Handkasse führen, dies bis höchstens € 500,-- wertgesichert am VPI 2010 des vorangegangenen 1.1.. Stellt sich ein Mehrbetrag ein, so ist dies am selben Tag festzustellen und der Mehrbetrag dem Bankkonto mit der Widmung „Mehrbetrag Kassa“ zuzuführen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen und bedeckt sind. Sollten aus welchen Gründen auch immer

Darlehensverbindlichkeiten eingegangen werden müssen, so hat vor Begründung eines Darlehensvertrages über Antrag des Präsidiums die MV zu entscheiden. Solche Darlehensverbindlichkeiten dürfen vom Präsidium allein als Leitungsorgan keinesfalls eingegangen werden. Langfristige Verbindlichkeiten sind tunlichst zu vermeiden.

§ 8 Auslagenerstattung

(1)

Kosten der Berufung in eine Auswahlmannschaft und für Entsendungen des ÖRSV Kaders zu Wettkämpfen werden vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell unterstützt. Dasselbe gilt für Lehrgänge und Verbandstagungen sowie Reisen im ausdrücklichen Auftrag des Verbandes.

(2)

Die Kosten (Reise- und Nächtigungskosten) eines Stimmrecht ausübenden Vertreters des LV an der MV werden vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell unterstützt.

(3)

Kosten weiterer Personen, die mit Zustimmung des Präsidiums an der MV neben dem stimmberechtigten Vertreter teilnehmen können, gehen zu Lasten des entsendenden LV.

§ 9 Aufgaben des Finanzreferenten und seines Stellvertreters

(1)

Der Finanzreferent erstellt den Haushaltsplan sowie das Inventar und gestaltet und überwacht den gesamten Zahlungsverkehr sowie die Kassenführung. Er führt die Rechnungsabwicklung bzw. die Kassengebarung und achtet auf die Einhaltung des Haushaltsplans. Abweichungen vom Haushaltsplan sind dem Präsidium fortlaufend zu berichten und nur zulässig, wenn sie unvermeidbar sind.

(2)

Er ist jederzeit berechtigt, die Rechnungsprüfer mit einer Rechnungsprüfung zu beauftragen. Stellt der Finanzreferent ein solches Ersuchen, haben die Rechnungsprüfer dem nachzukommen, ihre Prüftätigkeit aufzunehmen und entweder in jenem Umfang zu prüfen, den der Finanzreferent aufzeigt, oder nach eigenem Ermessen auch umfassend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese FO tritt mit Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 20.02.2016 in Kraft. Soweit in der FO auf das Präsidium Bezug genommen wird, gilt dies auch für das am Beschlusstag nach bisherigem Statut gewählte Präsidium.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Thomas Ortner
Der Präsident



Thomas Stöggli
Der Schriftführer